

**Ortspolizeiliche Verordnung zur Unterbindung sanitärer
Misstände im Zusammenhang mit Tierhaltungen im Gebiet der
Stadtgemeinde Innsbruck**

(Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.1976 und 29.3.2001)

Gemäß § 19 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird zur Unterbindung sanitärer Misstände im Zusammenhang mit Tierhaltungen für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck verordnet:

§ 1

Lagerung von Dünger und Jauche

Dünger und Jauche, soweit sie bei Tierhaltungen im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck anfallen, dürfen nur in einer den baurechtlichen Bestimmungen entsprechenden Düngerstätte bzw. Jauchengrube gesammelt werden.

§ 2

Verwahrung von Schweinefutter

(1) Abfallfutter für Schweine (Schweinetrank) darf nur in dicht schließenden Behältern gelagert oder befördert werden.

(2) Die Zubereitung und Aufbewahrung von Schweinetrank ist in Wohngebäuden verboten.

§ 3

Strafbestimmungen

Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Ge- bzw. Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist im Sinne des § 19 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit einer Geldstrafe bis zu ATS 20.000,- (EUR 1.450,-) oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 29.3.2001, betreffend § 3, tritt mit 18.8.2001 in Kraft.